

## Synopsis

<b>Entschädigungssatzung vom 3. Mai 2021 - Stand nach der zweiten Änderungssatzung</b>	<b>Entwurf der Entschädigungssatzung incl. dritter Änderungssatzung (Stand 08.04.2022)</b>
<b>§§ 1 - 6</b>	<b>§§ 1 - 6</b>
<p><b>§ 7 Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen im Zuge der Corona-Epidemie</b></p> <p>(1) Die vom Landkreis Bergstraße aufgrund der Corona-Epidemie, insbesondere zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung oder zur Aufrechterhaltung notwendiger Funktionen der Daseinsfürsorge, berufenen ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes eine Entschädigung von 5,00 Euro pro Stunde. Entstehende Fahrkosten sowie ein möglicher Verdienstausschlag sind hiervon mitumfasst und abgegolten.</p> <p>(2) Der vorstehende Absatz stellt eine Sonderregelung im Rahmen der Corona-Epidemie dar und gilt ausschließlich für die in diesem Zusammenhang berufenen ehrenamtlich Tätigen.</p>	<p>wird gestrichen</p>
<p><b>§ 8 Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen im Zensus</b></p>	<p><b>§ 7 Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen im Zensus</b></p>
	<p><b>§ 8 Entschädigung für sonstige vom Landkreis Bergstraße berufene ehrenamtlich Tätige</b></p> <p>(1) Die vom Landkreis Bergstraße insbesondere im Zusammenhang mit der Bewältigung von Krisensituationen berufenen ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes eine Entschädigung von 5,00 Euro pro Stunde. Entstehende Fahrkosten sowie ein möglicher Verdienstausschlag sind hiervon mitumfasst und abgegolten.</p> <p>(2) Sofern eine besondere Regelung für die Entschädigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit besteht, ist eine Entschädigung nach dem vorstehenden Absatz ausgeschlossen.</p>
<p><b>§ 9 Schlussvorschriften</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 18. März 2019, nebst letzter Änderung durch die 1. Änderungssatzung von 20. April 2020, außer Kraft.</p> <p>(2) Die Bestimmungen in § 7 treten zum 31. März 2023 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 9 Schlussvorschriften</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 18. März 2019, nebst letzter Änderung durch die 1. Änderungssatzung von 20. April 2020, außer Kraft.</p> <p>(2) Die Bestimmungen in § 8 treten rückwirkend zum 1. April 2022 in Kraft</p>